

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen

Die Stadt Sondershausen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. Aug. 1991 (GVBl. S. 329 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592, 596) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Sondershausen vom 01. Febr. 2016 die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen:

(Beschluss-Nr.: SR 111-13/2015)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Sondershausen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der als Anlage beigefügte Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für in Anspruch genommene Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Stiefkinder,
 6. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 7. die Eltern,
 8. die (vollbürtigen) Geschwister,
 9. die Stief- /Halbgeschwister,
 10. die nicht unter Ziffer 1) bis 9) fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die festgesetzten Gebühren auf Antrag gestundet bzw. teilweise oder in voller Höhe erlassen werden.
- (2) Anträge gemäß Abs. 1 sind an die Stadt Sondershausen zu richten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen einschließlich des Gebührentarifs tritt am 01. März 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sondershausen vom 21. Juni 2011 außer Kraft gesetzt.

Anlage: Gebührentarif

ausgefertigt:
Sondershausen, den 01. Februar 2016

gez. Kreyer
Bürgermeister

(Siegel)

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 2/2016
vom 24. Februar 2016

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Sondershausen vom 01. Februar 2016**

| 1. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | Euro |
|---|-------------|
| 1.1 Wahlgräber für Erdbestattungen | |
| 1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 2.190,00 |
| 1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 3.371,00 |
| 1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 4.552,00 |
| 1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 5.732,00 |
| 1.1.5 Großes Familiengrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 5.929,00 |
| 1.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr | |
| a) für ein Erdwahlgrab 1-stellig | 103,00 |
| b) für ein Erdwahlgrab, 2-stellig | 158,00 |
| c) für ein Erdwahlgrab, 3-stellig | 214,00 |
| d) für ein Erdwahlgrab, 4-stellig | 269,00 |
| e) für ein großes Familiengrab | 278,00 |
| 1.1.7 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten (jeweils für 5 Jahre) | |
| a) für ein Erdwahlgrab 1-stellig | 514,00 |
| b) für ein Erdwahlgrab 2-stellig | 791,00 |
| c) für ein Erdwahlgrab 3-stellig | 1.068,00 |
| d) für ein Erdwahlgrab 4-stellig | 1.346,00 |
| e) für ein großes Familiengrab | 1.392,00 |
| 1.2 Wahlgräber für Urnenbeisetzungen | |
| 1.2.1 Urnenwahlgrab, für bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.802,00 |

| | |
|--|--------|
| 1.2.2 Verlängerung des Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab für ein Jahr | 85,00 |
| 1.2.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Urnenwahlgrab, für 5 Jahre | 423,00 |

1.3 Reihengräber

Euro

| | |
|---|----------|
| 1.3.1 Erdreihengrab bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber, Nutzungsdauer 20 Jahre) | 628,00 |
| 1.3.2 Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.292,00 |
| 1.3.3 Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.037,00 |
| 1.3.4 anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte (inkl. Bestattung) (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 862,00 |
| 1.3.5 Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (inkl. Bestattung) (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.721,00 |
| 1.3.6 Rasengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 1.286,00 |
| 1.3.7 Baumgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 2.046,00 |
| 1.3.8 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Baumgrab, für 5 Jahre | 461,00 |

1.4 Sondergräber

Euro

| | |
|---|----------|
| 1.4.1 Partnergrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) | 2.146,00 |
| 1.4.2 Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Partnergrab für ein Jahr | 151,00 |
| 1.4.3 Erwerb des Nutzungsrechts zu Lebzeiten für ein Partnergrab, für 5 Jahre | 407,00 |

2. Bestattungsleistungen

2.1 Erdbestattungen

Euro

2.1.1 von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 267,00

2.1.2 von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 482,00

2.2 Feuerbestattung

Euro

2.2.1 Urnenbeisetzung einschl. Herstellen und Schließen des Grabes 97,00

2.2.2 Versand einer Urne (zzgl. Portogebühren) 54,00

2.3 Benutzung von Einrichtungen

Euro

2.3.1 Benutzung der Trauerhalle

a) Hauptfriedhof 151,00

b) Ortsteilfriedhöfe Bebra, Großfurra, Jecha, Oberspier, Stockhausen, Schernberg, Himmelsberg, Berka, Thalebra 76,00

c) Ortsteilfriedhöfe Immenrode, Großberndten, Hohenebra, Kleinberndten 38,00

2.3.2 Aufbahrungs- und Abschiedsraum Hauptfriedhof 99,00

Kosten für die Nutzung der Kühlzelle:

2.3.3 Einstellung eines Verstorbenen bis 6 Tage 30,00

2.3.4 Einstellung eines Verstorbenen für jeden weiteren Kalendertag 10,00

2.4 Zusatzregelung

Bei Bestattungen von Montag bis Freitag außerhalb der Normalarbeitszeit sowie an Samstagen erfolgt ein Aufschlag von 50% auf in Anspruch genommene Bestattungsleistungen

2.5 Aus- und Umbettungen

Euro

2.5.1 Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten 705,00

| | |
|---|----------|
| 2.5.2 Umbettung von Leichen oder Gebeinen ohne Sargkosten | 1.614,00 |
| 2.5.3 Urne ausgraben | 185,00 |
| 2.5.4 Bereitstellung einer Aschekapsel | 29,00 |

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung von Grabmalen entsprechend der Friedhofssatzung einschließlich jährlicher Standfestigkeitskontrolle und Einebnung

Euro

3.1.1 Stehendes Grabmal

| | |
|----------------------------------|--------|
| a) bei Wahlgrab - für 30 Jahre | 183,00 |
| b) bei Reihengrab - für 20 Jahre | 171,00 |

3.1.2 Liegendes Grabmal

| | |
|------------------------------|--------|
| a) bei Wahlgrab - einmalig | 146,00 |
| b) bei Reihengrab - einmalig | 146,00 |

3.2 Zulassung zur Nutzung der Friedhofsanlagen für gewerbliche Tätigkeiten

Euro

| | |
|--|--------|
| 3.2.1 pro Antragssteller für ein Jahr (gültig für alle Friedhöfe im Geltungsbereich) | 100,00 |
| 3.2.2 Tageszulassung | 10,00 |

3.3 diverse Verwaltungstätigkeit

Euro

3.3.1 Bearbeitung je Vorgang

| | |
|---|-------|
| a) von Aus- und Umbettungsanträgen, | 18,00 |
| b) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts, | 18,00 |

| | |
|--|-------|
| 3.3.2 Zweitschrift von Urkunden über Grabnutzungsrechte (je Urkunde) | 18,00 |
|--|-------|

ausgefertigt:

Sondershausen, den 01. Februar 2016

(Siegel)

veröffentlicht im Sondershäuser
„Heimatecho“ Nr.: 2/2016
vom 24. Februar 2016

gez. Kreyer
Bürgermeister